Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Jährliche Gebühren 1
§ 2 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen 1
§ 3 Verzugszins 1
§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Gebühren 1
§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts 1
§ 6 Inkraftsetzung 2

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2014, beschliesst:

§ 1 Jährliche Gebühren

1 Die Grundgebühr für 0 m^3 bis 400 m^3 beträgt CHF 25.00 pro Jahr.

2 Die Grundgebühr je weitere 1 m^3 bis 400 m^3 beträgt CHF 35.00 pro Jahr.

3 Die Mengengebühr für das Schmutzwasser beträgt CHF 1.76 pro m^3.[A]

4 Die Mengengebühr für in ein Mischsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt CHF 0.50 pro m^2/m^3 (gewichtet).

5 Die Mengengebühr für in ein Trennsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt CHF 0.20 pro m^2/m^3 (gewichtet).

6 Die Mengengebühr in ein Mischsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt CHF 0.50 pro m^3.

7 Die Mengengebühr in ein Trennsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt CHF 0.20 pro m^3.

§ 2 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

1 Die Gebühr der Abwasseranschlussbewilligung beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach Verwaltungsaufwand verrechnet.

2 Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Abwasseranschlussbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt CHF 100.00.

§ 3 Verzugszins

Der Verzugszins bei Überschreitung der Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren beträgt 5 %.

§ 4 Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Gebühren

1 Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen fallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation und Regenwasserkanalisation eingeleitet wird.

2 Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend.

3 Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, solange sie nicht vollständig davon getrennt ist.

4 Natürliche Böden – unabhängig von deren Sickerfähigkeit – sind gebührenbefreite Flächen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2014 sowie sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen werden aufgehoben.

[A] Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 13. Oktober 2026

§ 6 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Thürnen, 10. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATS





Alfred Hofer	Benjamin Meyer
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

Der Gemeinderat hat die vorstehende Gebührenverordnung mit Beschluss vom 13. Oktober 2026 teilrevidiert und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.